



STADT LUDWIGSBURG

EUROPAWEITE VERGABE EINES RAHMENVERTRAGS

ÜBER DIE LIEFERUNG

VON HYGIENEARTIKELN UND REINIGUNGSBEDARF

IM OFFENEN VERFAHREN

LEISTUNGSBESCHREIBUNG



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Vergabestelle und Terminologie	4
3.	E-Vergabe	4
4.	Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
4.1	Gegenstand der Leistung	5
4.2	Vertragszeitraum	5
4.3	Mengen	5
5.	Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf	5
5.1	Vergabeverfahren	5
5.2	Hauptangebote, Nebenangebot	6
5.3	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen	6
6.	Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer	6
6.1	Bietergemeinschaften	6
6.2	Nachunternehmer	6
7.	Form und Inhalt des Angebots, Zusendung an die Vergabestelle	7
7.1	Form des Angebots, Einreichungsstelle	7
7.2	Berichtigungen oder Änderungen des Angebots	7
7.3	Fehlende Nachweise/Angaben, Nachforderung	8
7.4	Kosten der Angebotserstellung	8
8.	Prüfung und Wertung der Angebote	8
8.1	Eignung des Bieters	8
8.2	Mindestanforderung / Ausschlusskriterien	10
8.3	Zuschlagskriterien	10
8.3.1	Zuschlagskriterium Preis	10
8.3.2	Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit	11
8.4	Aufklärungsgespräche	11



8.5	Aufhebung des Verfahrens	11
9.	Fristen und Termine	11
9.1	Angebotsfrist	11
9.2	Zuschlags- und Bindefrist.....	11
9.3	Zeitplanung.....	12
10.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	12
10.1	Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB.....	12
10.2	Bekanntmachung der Auftragsvergabe	12
10.3	Ausschluss vom Verfahren.....	12
10.4	Vergabekammer	13
11.	Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung.....	14
11.1	Preise, Preisgarantie.....	14
11.2	Auftragserteilung und Abwicklung.....	14
11.3	Auftragsbestätigung.....	14
11.4	Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang.....	15
11.5	Lieferschein.....	15
11.6	Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung.....	16
11.7	Versand- und Transportkosten.....	16
11.8	Verpackungsmaterial	16
11.9	Qualität	16
11.10	Gewährleistung.....	17
11.11	Technische und Sicherheits-Anforderungen.....	17
11.12	Musterbestellung.....	17
12.	Anlagen.....	18
13.	Checkliste	19



1. Vorbemerkungen

Die vollständigen Vergabeunterlagen sowie ggf. zusätzliche Informationen infolge von Bieterfragen sind im Internet direkt und frei zugänglich abrufbar auf der Vergabeplattform www.vergabe24.de

Bitte lesen Sie die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche in der Vergabeplattform zu diesem Vergabeverfahren bereitgestellten Unterlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach diesem Leitfaden sowie dessen Anlagen.

Die aufgeführten Leistungsvorgaben sind vom Bieter zwingend einzuhalten. Änderungen sind nicht erlaubt. Geforderte Mindestangaben sind zwingend zu erfüllen. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen. Die Entgelte sind in Euro und ohne etwaige Umsatzsteuer einzutragen.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

2. Vergabestelle und Terminologie

Auftraggeberin dieses Verfahrens ist die Stadt Ludwigsburg. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Ludwigsburg.

Die Stadt Ludwigsburg wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als "Auftraggeberin" oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bieter werden als "Auftragnehmer (AN)", „Unternehmer“ oder "Bieter" bezeichnet. Auftraggeberin und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Parteien“ und „Vertragspartner“ bezeichnet.

3. E-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird elektronisch in der E-Vergabeplattform www.vergabe24.de durchgeführt.

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Ausschreibungsgegenstand



abweichen (z.B. GAEB-Dateien im Bereich von Bauleistungen).

Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zulässig. Damit genügt die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben. Des Weiteren ist auch die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur zulässig.

4. Gegenstand des Vergabeverfahrens

4.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrags die Lieferung der im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Artikel (Hygieneartikel, Reinigungsbedarf, Zubehör usw.) für die Stadt Ludwigsburg, deren Außenstellen und Eigenbetriebe sowie den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsburg. Die Beauftragung erfolgt während der Vertragslaufzeit in Einzelaufträgen als Abrufe.

4.2 Vertragszeitraum

Die ausgeschriebenen Leistungen sind im Rahmen eines Rahmenvertrags im Zeitraum vom 01.März 2021 bis einschließlich 28.Februar 2025 zu erbringen.

4.3 Mengen

Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um Zirka-Angaben, die auf Grundlage des Vorjahresbedarfs unter Berücksichtigung der Laufzeit und Prognosen für die Vertragslaufzeit ermittelt wurden. Da der Bedarf der Dienststellen vorab nur eingeschränkt kalkuliert werden kann, sind Bedarfsschwankungen nicht auszuschließen.

Es können keine Mindestabnahmemengen garantiert werden, d.h. der Auftraggeberin entsteht keine Abnahmeverpflichtung durch die Mengenangaben. Mehr- oder Mindermengen sind möglich.

Damit die Bedarfsstellen während der kompletten Vertragslaufzeit ihre Arbeitsprozesse den aktuellen Gegebenheiten anpassen können, ist es unabdingbar die Produktpalette während der Vertragslaufzeit gemeinsam mit dem Auftragnehmer weiterzuentwickeln. Das bedeutet, dass einzelne Artikel der Ausschreibung während der Vertragslaufzeit ergänzt oder auch substituiert werden können.

5. Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf

5.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenden, in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistung erfolgt die Ausschreibung europaweit in einem Offenen Verfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere des GWB sowie der VgV.



5.2 Hauptangebote, Nebenangebot

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.3 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Auftraggeberin auf evtl. Unklarheiten oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Fragen und Hinweise zu dieser Ausschreibung sind bis spätestens eingehend am **27.11.2020** ausschließlich in schriftlicher Form über das Nachrichtenmodul im Vergabeportal www.vergabe24.de an die Vergabestelle zu richten.

Bitte beachten Sie:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf der Vergabepattform www.vergabe24.de zur Verfügung gestellt.

Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen auf diesem Vergabeportal abgerufen haben bzw. das Vergabeportal auf solche geprüft haben.

Die vor Ende der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bietenden zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Etwaige mündliche Auskünfte und Erklärungen sind unbeachtlich.

6. Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer

6.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, worin die Motivation zur Bildung einer Bietergemeinschaft liegt.

6.2 Nachunternehmer

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Erklärungen zu



den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Ein Unterauftragnehmer, bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unterauftragnehmers zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

7. Form und Inhalt des Angebots, Zusendung an die Vergabestelle

7.1 Form des Angebots, Einreichungsstelle

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das vollständig ausgefüllte Angebotsformular (**Anlage 1**), das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis (**Komm EU (L) Ang**) einzureichen nebst allen Unterlagen und Anlagen.

Das Angebot ist spätestens bis zum in Ziffer 9.1 genannten Zeitpunkt elektronisch mit Signatur des Bieters über das Bietercockpit der Vergabeplattform einzureichen.

Auf anderem als über das Vergabeportal auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. per Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen. Die Papierform ist ebenfalls nicht zugelassen.

Achtung: Das Angebot ist ausschließlich über das Bietercockpit der Vergabeplattform einzureichen. Der Versand über das normale Kommunikationstool führt dazu, dass das über diesen Weg versendete Angebot nicht zugelassen werden kann.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter auf dem Angebotsformular durch Signatur einer vertretungsbefugten Person zu bestätigen, dass er die Vergabeunterlagen sowie die in den Vergabeunterlagen bzw. auf dem Angebotsformular aufgeführten Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat. **Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zugelassen. Damit genügt die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben.** Eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist ebenfalls zugelassen.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, wird die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung des Bieters zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) ausgehen.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er diesen Leitfaden sowie die im Leitfaden aufgeführten Anlagen vollständig erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

7.2 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat gemäß Ziffer 7.1 und innerhalb der Angebotsfrist (Ziffer 9.1) zu erfolgen.



Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden.

7.3 Fehlende Nachweise/Angaben, Nachforderung

Fehlen die geforderten Nachweise und Angaben kann Ihr Angebot nach § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige und formal fehlerhafte Erklärungen oder Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

7.4 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bieter keine Entschädigung gewährt.

8. Prüfung und Wertung der Angebote

8.1 Eignung des Bieters

Mit Angebotsabgabe ist die Eignung gemäß den Vorgaben zu Eignungskriterien in Ziffer III.2.1) bis III.2.3) der EU-weiten Vergabebekanntmachung nachzuweisen.

Die Eignung ist, soweit nicht anders vorgegeben, für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen.

Ein Bieter kann sich –auch außerhalb einer Bietergemeinschaft –zur Erfüllung der Anforderungen an sein Unternehmen anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe“, vgl. § 47 VgV). Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Charakter der Verbindung an (z.B. konzernverbundenen Unternehmen). Das Unternehmen, dessen Fähigkeiten sich der Bieter bedient, ist mit Angebotsabgabe anzugeben. Zudem ist durch entsprechende Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des betreffenden Unternehmens im Fall der Auftragserteilung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Bieter darf sich nur Dritter bedienen, bei welchen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB vorliegt. Ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

Legt der Bieter zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß § 50 VgV vor, fordert die Vergabestelle den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben will, vor Zuschlagserteilung auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

Gemäß § 122 GWB i.V.m. §§ 44 – 46 VgV werden

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)



- technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§46 VgV)

sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB der Bieter und ggf. auch der Nachunternehmer (vgl. Ziffer 6.2) überprüft. Dazu sind insbesondere die vom Bieter aufgeführten Nachweise von entscheidender Bedeutung.

Dabei handelt es sich um folgende Nachweise:

1. Eigenerklärungen zur Eintragung im Formular Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**):

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz in den vergangenen drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.
Der durchschnittliche jährliche Gesamtumsatz muss mindestens 400.000 EUR (netto) betragen.
- Nachweis von mindestens drei Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Die vorzulegenden Referenzen müssen erkennen lassen, dass das Unternehmen für die Erbringung der vorliegend zu vergebenden Leistungen technisch-fachlich geeignet ist.

Die geforderten Referenzen sind bei Bietergemeinschaften nicht von jedem Unternehmen gesondert vorzulegen. Im Übrigen ist die Eignung für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft jedoch gesondert nachzuweisen.

- Angabe der Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- Eigenerklärung über die Eintragung in das Berufsregister.
- Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse nicht abgelehnt worden ist.
- Eigenerklärung ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB.
- Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt wurde, ebenso für Nachunternehmer
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft

2. Erklärung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen: Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden (ILO-Konventionen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182). Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung (Mindestkriterium) dar. Als Nachweis ist die beiliegende Eigenerklärung Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen (**Anlage N3**) auszufüllen.

3. Umweltmanagement



- Nachweis/Erklärung wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert wird außerdem die ausführliche Darstellung der betrieblichen Umweltmaßnahmen auf maximal 3 DIN A4 Seiten (Schriftart: Arial 11 pt).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, weitere Auskünfte zur Feststellung der Bieterreignung einzuholen. Insbesondere werden Auskünfte bei der Melde- und Informationsstelle (Korruptionsstelle) und beim Gewerbezentralregister eingeholt.

8.2 Mindestanforderung / Ausschlusskriterien

Im Leistungsverzeichnis sind für einige Produkte Mindestanforderungen bezüglich deren Nachhaltigkeit definiert. Z.B. ist bei einigen Produkten die Einhaltung von Umweltzeichen wie dem EU-Ecolabel, dem Blauen Engel oder Cradle-to-Cradle erforderlich. Kriterien die als Mindestkriterien definiert sind müssen eingehalten werden und führen bei Nichteinhaltung zum Ausschluss des Bieters.

8.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot. Die Entscheidung über den Zuschlag folgt nicht allein dem Kriterium des „niedrigsten Preises“. Vielmehr werden zusätzliche Qualitätskriterien für die Zuschlagsentscheidung durch den Auftraggeber vorgegeben.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand folgender Kriterien:

Pos.	Kriterium	Gewichtung
1.	Preis	80 %
2.	Nachhaltigkeit	20 %
	Gesamtpunktzahl	100 %

8.3.1 Zuschlagskriterium Preis

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte und fließt zu 80% in die Angebotswertung ein. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die maximal erreichbare Punktzahl. Die übrigen Angebote werden entsprechend ihrem prozentualen Abstand im Verhältnis zum Angebot des günstigsten Bieters linear prozentual schlechter bewertet. Maßgeblich für die Bewertung des Entgelts sind die vom Bieter im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) eingetragenen Entgelte.

Dezimalstellen werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Gewertet werden nur Angebote, die sämtliche Produkte des Leistungsverzeichnisses beinhalten. Angebote mit fehlenden Produkten werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss.



8.3.2 Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit

Bewertet werden die im Leistungsverzeichnis als Bewertungskriterien gekennzeichneten Kriterien. Für jedes Bewertungskriterium werden Punkte vergeben. Insgesamt können bis zu 100 Punkte erreicht werden. Die erreichten Punkte fließen mit 20 % in die Gesamtbewertung ein. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der folgenden Formel:

Erreichte Punkte im „Leistungsverzeichnis“ * 20 %

8.4 Aufklärungsgespräche

Die Vergabestelle behält sich vor, zur Aufklärung der Angebotsinhalte gemäß § 15 Abs. 5 VgV Gespräche mit den Bietern bzw. einzelnen Bietern zu führen.

8.5 Aufhebung des Verfahrens

Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben und die ausgeschriebene Leistung nicht zu vergeben. Eine Aufhebung des Verfahrens kann insbesondere in den in § 63 VgV bestimmten Fällen erfolgen.

Den Bietern stehen für den Fall der Aufhebung des Verfahrens keine Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadensersatz o.ä. zu.

9. Fristen und Termine

9.1 Angebotsfrist

Der Eingang des Angebots bei der unter Ziffer 5.1 angegebenen Vergabestelle muss bis spätestens

04. Dezember 2020, 11 Uhr

Ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit des Vergabeportale www.vergabe24.de erfolgen.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

9.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum

28. Februar 2021

an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.



Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert. Der Bieter kann diesem Einverständnis mit Abgabe seines Angebots widersprechen.

9.3 Zeitplanung

Aufgrund des Volumens des Vergabeverfahrens wird der dafür zuständige Ausschuss des Gemeinderats den Beschluss über die Vergabe fällen.

Es ist geplant, dass über die Vergabe am 04. Februar 2021 entschieden wird. Dadurch ergibt sich als frühestmöglicher Termin für die Beauftragung des Rahmenvertrags der 17. Februar 2021.

10. Mitteilungen und Bekanntmachungen

10.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens **10 Kalendertage** vor dem Vertragsabschluss per Telefax und über das Nachrichtenportal von Vergabe24 über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Auftragserteilung.

10.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

10.3 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf § 57 VgV wird hingewiesen.

1. Angebote mit Produkten, die nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechen werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt und gemäß § 57 Abs. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
2. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe führen grundsätzlich zum Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB.
3. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 5 VgV werden Angebote ausgeschlossen, bei denen Preisangaben zu nicht nur unwesentlichen Einzelpositionen fehlen.
4. Zum Ausschluss des Angebots führt gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 VgV auch das Fehlen der Eignungsnachweise, durch die der Bieter seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen soll, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. – sofern sich die Auftraggeberin entscheidet, fehlende Eignungsnachweise nachzufordern – nach Ablauf der vom Auftraggeber bestimmten Nachfrist.



5. Ein Bieter wird ausgeschlossen, wenn die Auftraggeberin Kenntnis davon erhält, dass der Bieter oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen einer der in § 123 GWB genannten Tat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

10.4 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer ist

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Telefon 0721 / 926-8730; Fax 0721 / 926-3985; E-Mail vergabekammer@rpk.bwl.de;
Internet <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref15/>



11. Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung

11.1 Preise, Preisgarantie

Die angebotenen Preise sind über die gesamte Vertragslaufzeit verbindliche Fest- und Nettopreise. Es werden keine Preisgleitklauseln vereinbart.

Etwasige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

11.2 Auftragserteilung und Abwicklung

Die Auftraggeberin beabsichtigt die Abwicklung des Rahmenvertrags innerhalb eines e-Procurementsystems. Diese onlinebasierte Plattform bündelt Rahmenverträge der Auftraggeberin, um u. a. die Bestell- und Auswertungsprozesse zu vereinfachen. Die Plattform wird durch einen externen Dienstleister (im Folgenden „Plattformbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellt und gepflegt.

Daraus ergeben sich folgende Vertragsbestandteile:

- a) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Einzelaufträge über den Plattformbetreiber der Auftraggeberin ohne dass bei der Bestellung mengen- oder wertabhängige Mindestwerte erreicht werden müssen.
- b) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Austausch von Artikeldaten zwischen Lieferant und dem Plattformbetreiber ausschließlich nach den Vorgaben (Listen mit spezieller Struktur, BME-Cat, Opentrans-Formate, XML) des Plattformbetreibers erfolgt, insbesondere bei Artikel- und Preisanfragen.
- c) Datenübermittlung
 - c.1. Werden Daten vom Plattformbetreiber an den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer an den Plattformbetreiber übermittelt, stehen zur Übertragung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) E-Mail
 - b) SFTP-Server des Plattformbetreibers.
 - c.2. Bestellungen:

Die Bestellungen im PDF-Format oder im Opentrans-Format (XML-Format), werden auf dem SFTP-Server des Plattformbetreibers zur Abholung für den Auftragnehmer bereitgestellt. Bei der Kommunikation im Opentrans-Format bestätigt der Auftragnehmer diese mit einer Orderresponse (Auftragsbestätigung) ebenfalls im Opentrans-Format. Nachdem die Ware beim Auftragnehmer kommissioniert wurde, erhält der Plattformbetreiber eine Dispatchnotification (Lieferavis) im Opentrans-Format.
 - c.3. Bilddaten und Datenblätter (PDF-Format):

Zur Übertragung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

 - bei einzelnen Bildern die Übertragung per Mail
 - der SFTP-Server des Plattformbetreibers
 - die Übertragung auf dem Postweg mittels DVD.

11.3 Auftragsbestätigung

Die Bestellung der ausgeschriebenen Leistungen ist unverzüglich mit Erhalt des Auftrages durch eine Auftragsbestätigung – mit Angabe des Liefertermins – zu bestätigen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass



der Liefertermin der Auftragsbestätigung eingehalten wird.

11.4 Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen auf Abruf und in Teilmengen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Auftragserteilung innerhalb von 3 Werktagen zu liefern, soweit von der Auftraggeberin keine anderen Liefertermine bestimmt werden.

Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach seiner Wahl Schadenersatz neben oder statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Lieferungen erfolgen ins Objekt, hinter die erste verschlossene Tür, wenn nichts anderes bei den Lieferadressen angegeben. Die Lieferkosten sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren

Der Auftragnehmer muss auch in der Lage sein, alternativ für bestimmte Objekte eine Kostenstellenbelieferung durchzuführen. Die Kostenstellenbelieferung ist nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen/Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Lieferung/Leistung in deutscher Sprache beizufügen.

11.5 Lieferschein

Der Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen. Auf diesem müssen die Vorgangsnummer, das Beauftragungsdatum, die Lieferadresse, die Produktbezeichnung gemäß der Ausschreibung sowie die gelieferte Menge angegeben sein. Die Leistung muss komplett nach vollständiger Auslieferung abgerechnet werden. Teillieferscheine mit unvollständigen Angaben werden nicht akzeptiert.

Die Anlieferung hat mit dem entsprechenden Lieferschein an die in der Bestellung angegebene Adresse (siehe **Anlage 2 – Lieferanschriften**: Liste mit ca. 110 Verbrauchsstellen im gesamten Stadtgebiet und Teilorten) zu erfolgen. Eine Ergänzung oder Änderung der Lieferadressen während der Vertragslaufzeit durch die Auftraggeberin ist jederzeit möglich.



11.6 Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung

Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen. Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen, fehlenden oder nicht quittierten Lieferscheinen fallen dem Auftragnehmer zur Last. Teilrechnungen werden nicht akzeptiert.

Die Rechnung ist per E-Mail ausschließlich an die zentrale Adresse Rechnungen@ludwigsburg.de zu schicken. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- zulässige Formate: PDF, ZUGFeRD oder X-Rechnung
- Kennzeichnung mit dem Wort „Rechnung“
- Angabe einer Buchstaben-Zahlen-Kombination, die bei Auftragserteilung von der Auftraggeberin übermittelt wird
- kleiner als 5 MB
- alle rechnungsrelevanten und geforderten Informationen stehen in der Rechnung (Text in der E-Mail kann nicht berücksichtigt werden)
- Anlagen in derselben E-Mail, mit dem Wort „Anlage“ gekennzeichnet
- ohne Passwortschutz oder Verschlüsselung

Bitte vergessen Sie nicht unser Zeichen z. B. **FB12345678** („FB“ + 8 Ziffern), diese erhalten Sie bei der Bestellung oder beim Auftrag.

Die Rechnung muss des Weiteren die vollständige Adresse und Objektnummer beinhalten.

Das Zahlungsziel der vollständigen ausgelieferten Bestellung beträgt mindestens 14 Kalendertage, wenn Skonto in Abzug gebracht werden kann. Ist dies nicht der Fall, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Die Frist berechnet sich jeweils ab Rechnungseingang der Auftraggeberin bzw. nach Abnahme der Leistung, wenn diese ohne Mängel und funktionstüchtig ist.

Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

11.7 Versand- und Transportkosten

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über.

11.8 Verpackungsmaterial

Die Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Wenn der Artikel aus Sicherheitsgründen nicht ohne Verpackung geliefert werden kann, ist auf eine umweltfreundliche Verpackung (z.B. biologisch abbaubares oder recycelbares Verpackungsmaterial oder Mehrwegverpackung) zu achten. Einweg- Plastikverpackungen dürfen nicht verwendet werden. Die anfallenden Verpackungsmaterialien sind vom AN wieder mitzunehmen und wiederzuverwerten. Es gilt die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

11.9 Qualität

Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass sich die vereinbarte Qualität ändert und dadurch eine Änderung der Leistung eintritt, muss diese Lieferung innerhalb der o. g. Lieferfrist durch die Lieferung einer vertragsgerechten Leistung ausgetauscht werden. Minderwertige Ware wird kostenlos vom Auftragnehmer zurückgenommen. Im Wiederholungsfall behält sich die Auftraggeberin, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Nachbesserung vor, einen Deckungskauf vorzunehmen. Die Mehrkosten



werden dem Auftragnehmer verrechnet. Bei mehrfachen Vertragsverletzungen behält sich die Auftraggeberin vor, den Vertrag außerordentlich, mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen, sofern der Auftragnehmer vermehrt Schlechtleistungen erbringt.

11.10 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Fehlen solche Angaben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann, wenn der Empfänger die Leistung unbeanstandet angenommen hat bzw. wenn der Liefergegenstand beim Empfänger betriebsbereit übergeben worden ist.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten ausdrücklich anerkennt.

Der Auftragnehmer hat die Beseitigung von Mängeln gemäß § 14 Ziffer 3 VOL/B auf seine Kosten vorzunehmen; dabei bleibt auch die Berechnung von Fahrtkosten oder Wegegeldern usw. ausgeschlossen.

11.11 Technische und Sicherheits-Anforderungen

Bei Erteilung eines Auftrages setzt der Auftraggeber stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie den Sicherheitsregeln der Bundesverband der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen. Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 und ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 5 GefStoffVO beizufügen.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen. Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, ist ein entsprechender Ersatz zu liefern.

11.12 Musterbestellung

Die Vergabestelle behält sich vor, vor Auftragsvergabe von bestimmten Produkten Muster unentgeltlich zur Prüfung anzufordern. Bieter, deren Angebote sich auf Grund der formalen und preislichen Prüfung an aussichtsreicher Position befinden, können dazu aufgefordert werden, innerhalb einer Woche kostenlose Muster anzuliefern. Die angeforderten Produkte verbleiben, gekennzeichnet mit der Positions-Nr. vom LV und dem Firmennamen beim Auftraggeber. Die angeforderten Qualitätsmuster sind abzugeben beim Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft, Mathildenstr. 21, 1.OG Empfang



12. Anlagen

Neben dem vorliegenden Leitfaden sind u.a. die folgenden Anlagen nebst deren weiteren Anlagen unmittelbarer Teil und Gegenstand der Ausschreibung:

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 – Lieferanschriften
- Anlage N3 – Erklärung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen



13. Checkliste

Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen

1. Vollständig ausgefülltes Angebotsformular (**Komm EU (L) Ang**)
2. Vollständig ausgefülltes Formular Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**) mit folgenden Eigenerklärungen:
 - Eigenerklärung über den Gesamtumsatz in den vergangenen drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.
 - Nachweis von mindestens drei Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Die vorzulegenden Referenzen müssen erkennen lassen, dass das Unternehmen für die Erbringung der vorliegend zu vergebenden Leistungen technisch-fachlich geeignet ist.
 - Angabe der Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
 - Eigenerklärung über die Eintragung in das Berufsregister.
 - Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse nicht abgelehnt worden ist.
 - Eigenerklärung ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
 - Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB.
 - Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt wurde, ebenso für Nachunternehmer
 - Eigenerklärung zur Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft
3. Vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)
4. Vollständig ausgefülltes Formular Erklärung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen (**Anlage N3**)
5. Nachweis/Erklärung wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert wird außerdem die ausführliche Darstellung der betrieblichen Umweltmaßnahmen auf maximal 3 Din A4 Seiten (Arial, 10 Punkte)

Alle Unterlagen und Ausführungen sind in deutscher Sprache abzufassen.